

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Umweltschutz und Raumordnung
des Landtages NRW
Herrn Lothar Hegemann
Platz des Landtags 1

10. April 1989
Ka/Ha

4000 Düsseldorf 1



Wasserverbandsgesetze

Sehr geehrter Herr Hegemann,

die Industrie des Landes NRW nimmt zu den Gesetzentwürfen zur Änderung der Wasserverbandsgesetze der Landesregierung wie aus der Anlage ersichtlich Stellung.

Es wird gebeten, die Anregungen und Bedenken der nordrhein-westfälischen Industrie zu den Gesetzentwürfen bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

22 Exemplare für die Mitglieder des Ausschusses fügen wir bei.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Der Geschäftsführer

MM Z 10 / 2676

Stellungnahme

zu den Gesetzen

- zur Änderung des Ruhrverbändegesetzes (Drucksache 10/3971)
- zur Änderung des Lippeverbandsgesetzes (Drucksache 10/3918)
- zur Änderung des Emschergenossenschaftsgesetzes (Drucksache 10/3920)
- zur Gründung eines neuen Wasserverbandes Eifel-Rur (Drucksache 10/3919)

Die Landesvertretung NRW des Bundesverbandes der Deutschen Industrie spricht sich entschieden gegen eine sondergesetzliche Regelung aus, die einen einschneidenden Eingriff in die Selbstverwaltung, das Selbstverständnis und das ehrenamtliche Engagement der bisher erfolgreich, wirtschaftlich und ökologisch arbeitenden Verbände darstellt.

Die Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen haben seit vielen Jahrzehnten ihre Aufgaben unbestritten vorbildlich erfüllt. Selbstverständlich werden auch von den Verbänden, wie von allen anderen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Organisationen, die Änderungen des Wasser- und Abfallrechts und anderer gesetzlicher Vorschriften angewandt. Es besteht daher kein Handlungsbedarf, der eine Novellierung der Wasserverbandsgesetze erforderlich machen könnte.

Insbesondere richten sich unsere Bedenken gegen

- die Einführung der direktiven Mitbestimmung
- die Verstärkung der Staatsaufsicht gegenüber den Verbänden.

Die Einführung der Mitbestimmung in die Selbstverwaltungsorgane der Wasserverbände begegnet rechtlichen Bedenken; (in diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Ihnen vorliegende Gutachten von Prof. Friauf.)

Die Bedenken gegen die Einführung der Mitbestimmung werden verstärkt durch die Tatsache, daß eine beitragspflichtige Zwangsmitgliedschaft durch den Gesetzentwurf vorgesehen wird. Für die im Gesetz vorgesehene weitreichende Mitbestimmung sind keine wichtigen Gründe vorhanden. Die Funktionsfähigkeit der Wasserverbände in ihrer bis-

herigen Geschichte hat den Beweis erbracht, daß die freiwillige Gestaltung der inneren Verfassung der Verbände den Zielen und Zwecken der Wasserverbände gedient hat.

An vielen Stellen des Entwurfs wird deutlich, welche starke Kontrollfunktion der Staat künftig ausüben gewillt ist. Dies beginnt bei einer weitestgehenden Überwachung des Haushaltsgebarens und geht hin bis zur Teilnahme an Sitzungen und zur eingehenden Unterrichtung der Aufsichtsbehörde. Was bislang allenfalls in der von den Genossen selbst geschaffenen Satzung niedergelegt worden ist, wird jetzt auf die Ebene der Gesetzesregelung gehoben. Der Gestaltungsspielraum für die Verbände wäre damit substantiell geschmälert, die Kompetenz der Genossenschaftsversammlung stark beschnitten.

Die Aufsicht des Staates sollte sich auf eine reine Rechtsaufsicht beschränken, was den Grundsätzen der Selbstverwaltung entspricht.

Zusammenfassend halten wir fest, daß eine Änderung der Wasserverbandsgesetze nicht erforderlich ist. Ein Eingriff in erwiesenermaßen funktionstüchtige Selbstverwaltungsorgane sollte unterbleiben.

Düsseldorf, den 10. April 1989
Ka/Ha

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Kastler'.